

- Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung (kostenpflichtig ab Grundstücksgrenze)  
 Antrag auf Änderung des Grundstücksanschlusses  
 Antrag auf Bauwasser  
 Antrag auf einen kostenpflichtigen Zweitanschluss an die Wasserversorgung

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Erding-Ost  
Gewerbestr. 2 / Muggen  
85461 Bockhorn

Telefon: 08122/18796-0  
Telefax: 08122/18796-20  
E-Mail: [wzv@wasser-erding-ost.de](mailto:wzv@wasser-erding-ost.de)  
Internet: [www.wasser-erding-ost.de](http://www.wasser-erding-ost.de)

Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

Wohnort: \_\_\_\_\_  
(Straße, Ort u. Telefon)

Telefonnummer / E-Mail: \_\_\_\_\_

**Ort des Bauvorhabens:** \_\_\_\_\_

Flur Nr. (n): \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

Bauherr (falls nicht Grundstückseigentümer): \_\_\_\_\_  
(Vor – und Zuname)

Wohnort: \_\_\_\_\_  
(Straße, Ort u. Telefon)

Dem Antrag liegt das **Beiblatt zur Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit** bei.  
Eigentümer und Installationsfirma bestätigen mit ihrer Unterschrift Erhalt und Kenntnisnahme.

Benennung der Fachfirma für die Anlage des Grundstückseigentümers (§ 11 Abs. 1 b Wasserabgabesatzung)

HINWEIS: Bei Installationen nach der Hauptabsperrvorrichtung (siehe § 3 der Wasserabgabesatzung) ist ein Installationsunternehmen zu beauftragen.

Die Installationsarbeiten nach der Übergabestelle werden von folgender Installationsfirma ausgeführt:

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Firmenstempel und Unterschrift

Sollte zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Benennung der ausführenden Firma nicht möglich sein, ist dieses mit einem gesonderten Schreiben bis spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn nachzuholen.

Die Wasserabgabesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurden zur Kenntnis genommen. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

Anlagen:

1 Lageplan 1:1000

1 Plan KG mit Einzeichnung der geplanten Lage des Wasserzählers

\_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift des Grundstückseigentümers (Antragsteller)

**Eigenversorgung: auf dem zu versorgenden Grundstück ist geplant bzw. vorhanden:**

Brunnenanlage     nein     geplant     vorhanden    diese wird genutzt für \_\_\_\_\_

Regenwasseranlage     nein     geplant     vorhanden    diese wird genutzt für \_\_\_\_\_

## Nur bei Antrag auf Zweitanschluss!

Soll gemäß diesem Antrag ein zusätzlicher Wasseranschluss auf einem Grundstück mit gleicher Flurnummer erstellt werden, so sind die Kosten der gesamten Installation vom Grundstückseigentümer zu tragen.  
Zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer wird, basierend auf § 9 Abs. 2 Satz 4 der Wasserabgabebesatzung, folgender **Vertrag** geschlossen:

Der Eigentümer des o. g. Grundstückes Fl. Nr.(n): \_\_\_\_\_  
Verpflichtet sich, sämtliche Installationskosten des neuen  
Grundstücks- / Hausanschlusses bzw. der Änderung des bestehenden  
Grundstücks- / Hausanschlusses durch den Zweckverband zu tragen.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

## Allgemeine Hinweise

1. Die Bearbeitung des Wasseranschlussantrages durch den Zweckverband setzt voraus, dass die erforderlichen Unterlagen gemäß der Wasserabgabebesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vollständig, richtig und rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen.
2. Installationsarbeiten an der Hausinstallation dürfen erst nach Zustimmung des Zweckverbandes erfolgen.
3. Der Antrag hat mit den erforderlichen Angaben mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausführungstermin beim Zweckverband vorzuliegen.
4. Nach den Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung wird zwischen Grundstücksanschlussleitung und der Anlage des Grundstückseigentümers (Hausinstallation) unterschieden.
  - a) -Grundstücksanschlussleitung-  
Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung an Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur durch den Zweckverband ausgeführt werden.
  - b) -Hausinstallation-  
Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation kann jedes Installationsunternehmen beauftragt werden, sofern es sich um eine zugelassene Fachfirma handelt.
6. Der Beginn und die Beendigung der Installationsarbeiten an der Hausinstallation sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer beim Zweckverband anzuzeigen. Arbeiten an der Hausinstallation werden vom Zweckverband überwacht. Nach Beendigung der Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ist die Abnahme der Anlage beim Zweckverband zu beantragen.
7. Nach Beendigung der Grundstücksanschlussinstallationsarbeiten sowie nach Vorliegen der baulichen Voraussetzungen nimmt der Zweckverband den Zählereinbau vor.
8. Der Zweckverband weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und somit nicht überbaut werden darf (z.B. Bäume, tiefwurzelnde Sträucher, Tonnenhäuschen usw.) .
9. Sollte Bauwasser benötigt werden, so ist dies unbedingt vor Baubeginn beim Zweckverband anzugeben.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung